



HESSISCHER LANDTAG

05. 03. 2020

Kleine Anfrage

Christoph Degen (SPD) vom 19.07.2019

Inklusive Schulbündnisse

und

Antwort

Kultusminister

Vorbemerkung Fragesteller:

Kürzlich ist die Verordnung über die Aufgaben und die Organisation der inklusiven Schulbündnisse (VOiSB) in Kraft getreten.

Vorbemerkung Kultusminister:

Das Hessische Schulgesetz (HSchG) enthält in § 52 Bestimmungen über die inklusiven Schulbündnisse.

Am 14. Juni 2019 wurde die Verordnung über die Aufgaben und die Organisation der inklusiven Schulbündnisse (VOiSB) erlassen (ABl. S. 524). Diese neue Verordnung ergänzt die Verordnung über Unterricht, Erziehung und sonderpädagogische Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen (VOSB) vom 15. Mai 2012 (ABl. S. 230), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. April 2015 (ABl. S. 113).

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie haben sich der Landeselternbeirat und der Landesschülerrat zur VOiSB verhalten?

Das Beteiligungsverfahren mit dem Landeselternbeirat gemäß § 118 Abs. 2 HSchG wurde am 27. September 2018 eröffnet. Der Landeselternbeirat hat in seiner Sitzung am 20. Oktober 2018 die Verordnung einstimmig bei einer Enthaltung abgelehnt. In der weiteren Beratung lehnte der Landeselternbeirat den Entwurf der Verordnung über die Aufgaben und die Organisation der inklusiven Schulbündnisse (VOiSB) auch in der zweiten Befassung ab.

Im Rahmen des Verfahrens nach § 124 Abs. 4 HSchG wurde dem Landesschülerrat sowie dem Landesbeirat des Landesschülerrats mit Datum vom 9. Mai 2018 der Verordnungsentwurf übersandt und Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 15. Juni 2018 gegeben. Die Frist verstrich, ohne dass eine Stellungnahme abgegeben worden wäre.

Frage 2. Wie hoch ist aktuell die sonderpädagogische Gesamtressource für alle sonderpädagogischen Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsleistungen pro inklusivem Schulbündnis?

Auf die Anlage wird verwiesen. Die Stellenanteile für die überregionalen Beratungs- und Förderzentren für Sinnesgeschädigte sind dabei nicht berücksichtigt, da diese schulamtsübergreifend tätig sind.

Frage 3. Nach welchen Kriterien wird diese Gesamtressource künftig angepasst?

Die sonderpädagogische Expertise ist als Gesamtressource garantiert. Im Fall von zurückgehenden Schülerzahlen werden keine Förderschullehrerstellen aus dem System genommen. Für den Fall steigender Schülerzahlen werden die Stellenzuweisungen dementsprechend zusammengeführt.

Darüber hinaus wird auf die Beantwortung der Kleinen Anfrage 20/957 zu den Standards der Zuweisung hingewiesen.

- Frage 4. Wie ist laut VOiSB zu verfahren, wenn an keiner Schule die in § 2 (5) der Verordnung vorgeschriebenen angemessenen Vorkehrungen durch räumliche, sächliche und personelle Ausstattung getroffen werden können?

Nach geltender Rechtslage (§§ 155 und 158 HSchG) zählen Schulbau und Schulunterhaltungsmaßnahmen sowie die Ausstattung mit Sachmitteln zu den Maßnahmen der äußeren Schulverwaltung, die von den Schulträgern aufzubringen sind.

In § 145 HSchG ist festgelegt, dass die Schulträger für ihr Gebiet Schulentwicklungspläne aufstellen. In diesen Plänen ist auszuweisen, welche allgemeinen Schulen für Unterrichtsangebote für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen oder Beeinträchtigungen nach den Förderschwerpunkten nach § 50 Abs. 1 HSchG unterhalten werden.

Auf Grundlage der VOiSB sind die Vertreterin oder der Vertreter des Schulträgers verpflichtend zur Bündniskonferenz einzuladen. Die regionalen Entscheidungsträgerinnen und -träger beraten in der Bündniskonferenz gemeinsam über die Festlegung der Standorte. Die Berichte aus den Bündniskonferenzen spiegeln hessenweit eine enge Zusammenarbeit mit den Schulträgern und ein hohes Engagement bezüglich der Ausstattung der Schulen seitens der Schulträger wider.

- Frage 5. Wie viele der hessischen Förderschullehrkräfte werden aktuell mit ihrem vollen Stundendeputat von ihrem Beratungs- und Förderzentrum an einer einzigen Regelschule eingesetzt, wie viele an mehr als einer Regelschule?

	Einsatz an einer einzigen Regelschule (Schuljahr 2018/2019)	Einsatz an mehr als einer Regelschule (Schuljahr 2018/2019)	Einsatz an mehr als zwei Regelschulen (Schuljahr 2018/2019)
Anzahl Förderschullehrkräfte	1.609	671	65

Unter vollem Stundendeputat wird voller Stellenumfang verstanden, womit auch Teilzeitbeschäftigte mit ihrem jeweils individuellen Stellenumfang berücksichtigt sind.

- Frage 6. Rotieren diese Förderschullehrkräfte, die mit ihrer gesamten Stundenzahl an einer Schule eingesetzt werden, nach einem Jahr oder besteht eine Kontinuität hinsichtlich ihres Einsatzes an einer Schule?

Diese Förderschullehrkräfte rotieren grundsätzlich nicht nach einem Jahr. Es besteht Kontinuität.

- Frage 7. Wie wird der Personaleinsatz der Förderschullehrkräfte der Beratungs- und Förderzentren in die Regelschulen mitbestimmungsrechtlich begleitet?

Werden Förderschullehrkräfte eines Beratungs- und Förderzentrums im Rahmen der inklusiven Beschulung an einer allgemeinen Schule eingesetzt, handelt es sich dienstrechtlich um Abordnungen. Diese unterliegen nach § 91 Abs. 4 Satz 3 Hessisches Personalvertretungsgesetz (HPVG) der Mitbestimmung des jeweiligen Personalrats, wenn sie die Dauer von einem Schuljahr oder – bei weniger als der Hälfte der Pflichtstunden – die Dauer von zwei Schuljahren übersteigen. Nicht der Mitbestimmung unterliegen dagegen vorbeugende Maßnahmen, bei denen Förderschullehrkräfte in beratender Funktion schülerbezogen an allgemeinen Schulen tätig sind und die im Rahmen von Dienstreisen durchgeführt werden. Von der Frage qualifizierter Beteiligungsrechte unberührt bleiben Informationen über den jeweiligen Personaleinsatz der Förderschullehrkräfte auf der Grundlage von §§ 60 ff. HPVG im Wege der vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen Dienststelle und Personalrat.

- Frage 8. Wie werden landesweite Standards (Einsatz der Förderschullehrkraft in der Regelschule, Verfahren zur Verteilung von Ressourcen, Kooperationszeiten mit Regelschullehrkräften etc.) in den Beschlüssen der inklusiven Schulbündnisse bzw. in den unterschiedlichen Kooperationsverträgen und, die zwischen den Beratungs- und Förderzentren und den Regelschulen hinsichtlich des Einsatzes und der Eingliederung der Förderschullehrkräfte in die Regelschule bestehen, sichergestellt?

Die Standards inklusiv arbeitender Schulen basieren auf Gesetz und Verordnungen; die Überwachung und Sicherstellung der Einhaltung obliegt dem Kultusministerium sowie den nachgeordneten Behörden.

Einen landesweiten Rahmen zu den regionalen Kooperationsvereinbarungen geben das Hessische Schulgesetz, die VOSB, die VOiSB, die VOGSV sowie die Arbeitsvereinbarung für Förderschullehrkräfte im inklusiven Unterricht vor.

Nach § 8 Absatz 2 VOiSB werden in den inklusiven Schulbündnissen regionale Kooperationsvereinbarungen festgelegt. Dabei kann auf die bestehenden Kooperationsvereinbarungen zwischen allgemeinen Schulen und dem jeweiligen überregionalen Beratungs- und Förderzentrum aufgebaut werden. Die regionale Kooperationsvereinbarung wird schulbezogen konkretisiert und dient den Lehrkräften als Arbeitsgrundlage.

Derzeit wird im Hessischen Kultusministerium an einer Handreichung gearbeitet, welche bei der Erarbeitung regionaler Kooperationsvereinbarungen sowie bei der Fortschreibung und Evaluation bereits bestehender Kooperationsvereinbarungen eingesetzt werden kann.

Frage 9. Zu welchen Ergebnissen kommen die ersten Evaluationen der inklusiven Schulbündnisse, wie sie in der Antwort auf die Kleine Anfrage 19/6799 für das Ende des Schuljahres 2018/2019 in Aussicht gestellt wurden?

Die Auswertung der Evaluation der Arbeit in den inklusiven Schulbündnissen in Tranche 1 zeigt, dass mit den iSB ein verbindlich arbeitendes Netzwerk etabliert werden konnte, in dem alle Schulleiterinnen und Schulleiter der allgemein bildenden und beruflichen Schulen mit großer Zufriedenheit miteinander kooperieren. Auch die Schulträger werden aktiv in die Bündniskonferenzen einbezogen. Das entstandene verbindliche Netzwerk und der damit verbundene Austausch auf regionaler Ebene wird von allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern als hilfreich und gewinnbringend eingeschätzt. Die Vernetzung und der Austausch werden in allen inklusiven Schulbündnissen positiv angenommen; Themenwünsche der Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden bearbeitet.

Die Moderatorinnen und Moderatoren der Bündniskonferenzen wurden für ihre Aufgabe von der Lehrkräfteakademie qualifiziert.

Dem Wunsch der Eltern von Kindern mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung nach inklusiver Beschulung konnte grundsätzlich entsprochen werden; beim Übergang von Klasse 4 nach Klasse 5 werden Schülerinnen und Schüler mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung besonders berücksichtigt.

Verbindliche und regionale Kriterien zur jährlichen Verteilung der Gesamtressource aller sonderpädagogischen Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsleistungen wurden festgelegt.

In allen iSB der ersten Tranche bestehen Kooperationsvereinbarungen zwischen den rBFZ und den allgemeinen Schulen und Arbeitsvereinbarungen mit den BFZ-Kräften, die jeweils jährlich fortgeschrieben werden.

Die Ziele der iSB wurden für das laufende Schuljahr umgesetzt; die iSB werden ihre Beratungen in den nächsten Schuljahren in gleicher Zusammensetzung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer fortführen.

Wiesbaden, 27. Februar 2020

Prof. Dr. R. Alexander Lorz

Anlagen

Staatliches Schulamt	Schulträger	Bezeichnung iSB	Anzahl Stellen sonderpädagogische Gesamtressource aus Lehrerzuweisungserlass (2019/20 - Stand: 26.06.2019)
Landkreis Bergstraße und den Odenwaldkreis	Landkreis Bergstraße	BFZ West	52,00
		BFZ Mitte	74,80
		BFZ Ost	33,00
	Odenwaldkreis	BFZ Nord	41,00
		BFZ Süd	50,00
Landkreis Darmstadt- Dieburg und die Stadt Darmstadt	Stadt Darmstadt	BFZ Nord	53,00
		BFZ Süd	46,00
	Landkreis Darmstadt-Dieburg	BFZ Anna-Freud-Schule	30,00
		BFZ Schiller-Schule	28,00
		BFZ Steinreh-Schule	39,00
		BFZ Anne-Frank-Schule	52,00
		BFZ Eduard-Flanagan-Schule	67,00
Stadt Frankfurt am Main	Stadt Frankfurt	Ost	67,23
		Nord	43,03
		Mitte	96,24
		West	111,87
		Mitte-Nord	149,07
		Süd	78,05
Landkreis Fulda	Stadt Fulda	Fulda	87,00
	Landkreis Fulda	iSB Nord	26,00
		iSB Rhön	28,00
		iSB Süd	29,00
Landkreis Groß-Gerau und den Main-Taunus- Kreis	Landkreis Groß- Gerau	iSB GG Süd	39,73
		GG Mitte	62,01
		GG Nord-Rüsselsheim	67,22
		Nord-Kelsterbach	40,65
	Main-Taunus-Kreis	MTK Süd	50,31
		MTK Mitte	38,43
		MTK Nord-West	32,41
Landkreis Gießen und den Vogelsbergkreis	Stadt Gießen / Land Hessen	MTK Nord-Ost	38,31
		Gi-Stadt	56,00
	Landkreis Gießen	LK Gi-Nord	66,00
		LK Gi-Süd	62,00
	Vogelsbergkreis	VB Nord	40,00
VB Süd		42,00	
Landkreis Hersfeld- Rotenburg und den Werra-Meißner-Kreis	Landkreis Hersfeld- Rotenburg	Hersfeld	53,48
		Rotenburg	29,11
	Werra-Meißner- Kreis	Eschwege	54,90
		Rommerode	20,04

Hochtaunuskreis und den Wetteraukreis	Hochtaunuskreis	PFS, Usinger Land	28,13
		PFS, Bad Homburg	40,91
		PFS, Vordertaunus	79,19
	Wetteraukreis	BRBV, Bad Vilbel	21,76
		EKKO, Ortenberg	62,91
		GBBZ, Butzbach	32,63
		GPWN, Nidda	18,39
		VBFB, Friedberg	142,49
Landkreis Kassel und die Stadt Kassel	Landkreis Kassel	Nord	37,08
		Mitte	27,84
		Ost	24,00
		Süd	28,28
		West	25,71
	Stadt Kassel	Stadt	201,96
	Lahn-Dill-Kreis und den Landkreis Limburg-Weilburg	Lahn-Dill-Kreis	Wetzlar I
Wetzlar II			42,00
Wetzlar III			38,00
Dill I			28,00
Dill II			31,00
Dill III			32,00
Landkreis Limburg-Weilburg		Goldener Grund	28,00
		Hadamar	28,00
		Limburg	29,00
		Weilburg	42,00
Main-Kinzig-Kreis	Hanau	84,00	
	Main-Kinzig-Kreis	West	68,00
		Mitte 1	33,00
		Mitte 2	60,00
		Ost	62,00
Landkreis Marburg-Biedenkopf	Stadt Marburg	77,00	
	Landkreis-Marburg-Biedenkopf	Ost	49,00
		Süd-West	20,00
		Nord-West	45,96
Landkreis Offenbach und die Stadt Offenbach am Main	Stadt Offenbach	118,21	
	Landkreis Offenbach	Mitte	77,38
		West 1	62,54
		West 2	49,01
		Ost 1	32,30
		Ost 2	30,85
Rheingau-Taunus-Kreis und die Stadt Wiesbaden	Stadt Wiesbaden	Wi A	76,00
		Wi B	85,00
		Wi C	60,00

	Rheingau-Taunus-Kreis, Oestrich-Winkel	Idsteiner Land	49,00
		Untertaunus	34,00
		Rheingau	29,00
Schwalm-Eder-Kreis und den Landkreis Waldeck-Frankenberg	Schwalm-Eder-Kreis	Schwalm-Eder Nord-West	112,71
		Schwalm-Eder Nord-Ost	30,20
		Schwalm-Eder Süd	19,82
	Landkreis Waldeck-Frankenberg	Waldeck-Frankenberg Nord	19,16
		Waldeck-Frankenberg Mitte	43,17
		Waldeck-Frankenberg Süd	36,24